

BVGer D-1014/2020 vom 2. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1014_2020

FR: TAF D-1014/2020 du 2 mars 2020

IT: TAF D-1014/2020 del 2 marzo 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 33 VGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb auf einen Schriftenwechsel zu verzichten und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung aus, der Bundesrat habe Moldova (ohne Transnistrien) per 1. Januar 2007 zu einem verfolgungssicheren Staat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG erklärt. Aus den Akten seien keine Hinweise ersichtlich, die geeignet wären, die Regelvermutung der relativen Verfolgungssicherheit umzustossen. Sodann fehle es bei den geltend gemachten Drohanrufen und Bedrohungen wegen (...)schulden des Vaters des Beschwerdeführers an einem Motiv gemäss Art. 3 AsylG. Die Republik Moldova verfüge als "Safe Country" über eine Schutzinfrastruktur durch Polizei und Justizbehörden. Der Beschwerdeführer habe bei den Drohanrufen im (...) 2018 den vorhandenen staatlichen Schutz wahrgenommen und sei bei der Polizei gewesen. Diese habe ihm die Aufnahme eines nächsten Drohanrufs empfohlen, habe aber ansonsten nichts gegen anonyme ausländische Anrufer unternehmen können. Es gebe somit keine Hinweise auf eine Verweigerung staatlichen Schutzes. Im Übrigen könnte er andernfalls unter anderem die Hilfe einer Roma-Vereinigung beanspruchen. Beim letzten Drohanruf habe er den vorhandenen und zugänglichen staatlichen Schutz nicht wahrgenommen. Im Weiteren sei bezüglich der Bedrohung in F._____ anzufügen, dass sich der Vorfall in Russland und nicht in seinem Heimatstaat ereignet habe. Allfällige schwierige Lebensbedingungen als Roma in Moldova, beispielsweise der schwierige Zugang zum Arbeitsmarkt und zu einer Krankenkasse, seien zum Teil Ausdruck der für Roma erschwerten wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen in Moldova. Darunter habe die Mehrheit der Roma zu leiden. Es fehle folglich die vom Asylgesetz geforderte Zielgerichtetheit der Verfolgung. Aus den Vorbringen könne deshalb keine Asylrelevanz abgeleitet werden. Auf medizinische Gesuchsgründe könne gemäss Art. 31a Abs. 3 AsylG nicht eingetreten werden. Der Vollständigkeit halber sei deshalb festzustellen, dass die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme bezüglich der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft unbeachtlich seien. Hinsichtlich der Stellungnahme zum Entscheidentwurf (vgl. dazu nachfolgend E. 5.2.2) hielt das SEM fest, dass die Beschwerdeführenden die bisherigen Behandlungen und Reisen nach F._____ (und im Übrigen auch nach Deutschland und in die Schweiz) selber und mit der Unterstützung von Verwandten hätten bezahlen können. Daher sei davon auszugehen, dass die Bezahlung allfällig notwendiger Behandlungen in Moldova auch künftig möglich sei. Da sie nicht einmal versucht hätten, in Chi in u behandelt zu werden, würden keine Hinweise vorliegen, dass ihnen, insbesondere der Beschwerdeführerin, der Zugang zu den vorhandenen medizinischen Einrichtungen verwehrt würde. Schliesslich sei festzustellen, dass die Beschwerdeführenden über mehrere Jahre von E._____ für die Behandlungen der Beschwerdeführerin ins 1500 Kilometer entfernte F._____ gereist seien. Deshalb stosse der Einwand, die Fahrt von (...) Kilometer nach Chi in u sei unzumutbar, ins Leere.

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführenden wandten dagegen ein, sie seien nicht krankenversichert und hätten keine finanziellen Mittel, um Behandlungen in Moldova zu bezahlen. Als Roma würden sie überall ausgegrenzt. Der Zugang zu medizinischen Behandlungen sei nicht gewährleistet.

E. 5.2.2

Im Übrigen verwiesen sie auf die Stellungnahme ihrer Rechtsvertretung zum Entscheidentwurf. In dieser wurde geltend gemacht, dass Moldova nicht schutzwillig sei, insbesondere nicht gegenüber Roma. Ausserdem sei es ihnen nicht möglich, in Moldova eine medizinische Behandlung zu erhalten. Chi in u sei sehr weit weg und selbst, wenn sie dorthin gingen, würden die Einheimischen, also die Nicht-Roma, bevorzugt. Sie müssten dann monatelange warten, bis sie einen Termin bei einem Arzt erhalten würden, und dann müssten sie sowieso alles selber bezahlen. Die Medikamente seien für sie nicht zahlbar. Leider hätten sie im BAZ I. _____ ähnliche Erfahrungen gemacht. Die Beschwerdeführerin habe mehrmals um einen gynäkologischen Termin gebeten, jedoch nie einen solchen erhalten. Die Roma seien auch in der Schweiz nicht willkommen (vgl. zum übrigen Inhalt der Stellungnahme nachfolgend E. 7.2.2).

E. 5.3

Diese Einwände vermögen an den zutreffenden Ausführungen des SEM, auf welche zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich verwiesen wird, nichts zu ändern. Aus den Vorbringen der Beschwerdeführenden kann trotz der für Roma erschwerten Lebensbedingungen in Moldava keine Asylrelevanz abgeleitet werden. Das SEM hat demnach zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Das SEM hielt in der angefochtenen Verfügung fest, da die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen würden, könne auch der Grundsatz der Nichtrückschiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht angewandt werden. Ferner würden sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ihnen im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Auch würden keine individuellen Gründe der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen: Die Beschwerdeführenden würden mit der Mutter des Beschwerdeführers sowie mehreren Geschwistern in Moldova über ein familiäres Beziehungsnetz verfügen, welches teilweise in ihrem Heimatort E. _____ beziehungsweise in ihrem Zuhause wohnhaft sei. Dieses Beziehungsnetz könne sie bei ihrer

sozialen Reintegration unterstützen. Der Beschwerdeführer sei ein gesunder Mann im besten erwerbsfähigen Alter. Er habe in Russland und in Kasachstan gearbeitet und Geld verdient. Es sei ihm zuzumuten, auch in seiner Heimat Moldova eine Arbeitsstelle beziehungsweise einen Erwerb zu finden und damit den Lebensunterhalt seiner Familie zu bestreiten. Ausserdem könne das familiäre Beziehungsnetz (inklusive der Verwandten im Ausland) die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr finanziell unterstützen. Sie hätten die mehrfachen Reisen ins Ausland, vor allem diejenigen nach Deutschland und in die Schweiz einschliesslich Reiseversicherung sowie die vielfachen Reisen nach F._____, selber bestreiten und bezahlen können. Im Weiteren habe bei der Reise nach Deutschland ein Freund geholfen, sodass von einem Freundeskreis in der Heimat auszugehen sei. Auch ein Onkel in Deutschland oder Frankreich habe bei der Reise nach Deutschland geholfen und die Reisekosten bezahlt. Schliesslich würden auch die Kopien der Kreditkarten darauf hindeuten, dass sie über ausreichende Finanzen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen würden. Bezüglich der Frage des Kindeswohls sei festzuhalten, dass die beiden Kinder (...) beziehungsweise (...) Jahre alt seien, in ihrer Heimat eingeschult worden seien und der Sohn in eine Vorschule gegangen sei. Die Kinder seien hauptsächlich in ihrer Heimat sozialisiert worden und würden dort neben den Eltern die vorerwähnten Familienangehörigen vorfinden. Die Kinder befänden sich somit in einem Alter, in dem ihre Sozialisierung hauptsächlich an das familiäre Umfeld gebunden sei. Zudem würden sich die Beschwerdeführenden erst circa drei Monate in der Schweiz aufhalten. Demnach spreche auch aus Sicht des Kindeswohls nichts gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Das BAZ I._____ gewährleiste den Zugang der Asylsuchenden zu medizinischer Grundversorgung. Bei dringlichen und schweren gesundheitlichen Problemen würden Asylsuchende direkt durch das Pflegepersonal an die Partnerärztinnen im BAZ weiterverwiesen. Nicht dringliche Behandlungen würden nicht während eines Aufenthalts im BAZ begonnen. Wie die Arztberichte in den Akten aufzeigen würden, habe im BAZ eine Untersuchung und Behandlung stattgefunden. Während der mehrere Wochen dauernden Aufenthaltsdauer im BAZ sei kein akuter medizinischer Notfall aktenkundig geworden. Sodann würden keine medizinischen Gründe gegen eine Wegweisung nach Moldova sprechen. Es könne nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn das Fehlen einer notwendigen medizinischen Behandlung im Heimatland nach der Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Dabei werde als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig sei. Unzumutbarkeit liege jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich sei (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2 m.w.H.). Aus den geltend gemachten gesundheitlichen Problemen könne in Würdigung der eingereichten Arztberichte, vor allem derjenigen von Ärzten in der Schweiz, keine medizinische Notlage abgeleitet werden. Weder die in der Schweiz behandelten (...) des Sohnes noch die (...) der Tochter würden auf eine medizinische Notlage hinweisen. Dasselbe gelte für die geltend gemachten (...), welche die Beschwerdeführerin in Russland habe behandeln lassen, zumal sich ihr Gewicht dadurch verbessert habe (von (...) auf (...) Kilogramm). Ihre Erkrankung an Depressionen sei ebenfalls nicht als medizinische Notlage zu beurteilen. In Moldova seien - mit entsprechenden Hinweisen auf die vorhandenen medizinischen Strukturen (vgl. S. 11 der Verfügung des SEM) - ausreichende und zugängliche medizinische Einrichtungen

vorhanden. Es sei daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden die notwendigen psychiatrischen und medizinischen Behandlungen in diesen Einrichtungen in der Heimat Moldova in Anspruch nehmen könnten. Dies hätten sie selber grundsätzlich nicht abgestritten, indem sie angegeben hätten, die Behandlungen in F._____ denjenigen in Chi in u bevorzugt zu haben. Es gebe zudem keine Hinweise, wonach ihnen der Zugang zu medizinischer Behandlung in den in Moldova vorhandenen Einrichtungen verwehrt würde oder worden sei. Sie hätten aus familiären und persönlichen Gründen die Behandlungen in F._____ denjenigen in Moldova vorgezogen. Weder diese Bemerkung noch diejenige, dass sie nur Russisch (und Roma) sprechen und die Ärzte beispielsweise in Chi in u sie nicht verstehen würden, vermöge an dieser Faktenlage etwas zu ändern, zumal davon auszugehen sei, dass die Ärzte in Chi in u entweder Russisch verstehen oder einen Dolmetscher hinzuziehen könnten. Bezüglich der Finanzierung von Behandlungen sei zu vermerken, dass die Beschwerdeführenden bisher sämtliche Behandlungen in Russland selber oder durch die Unterstützung von Verwandten hätten finanzieren können. Somit sei davon auszugehen, dass sie - neben der vorhandenen Krankenkasse in Moldova, welche sie angegeben hätten, nicht zu haben - auch künftige Behandlungen in Moldova, beispielsweise in der genannten Einrichtung in Chi in u, finanzieren und wahrnehmen könnten. Letztlich sei nochmals herauszustreichen, dass bei der Beschwerdeführerin und auch bei den Kindern keine lebensbedrohliche beziehungsweise keine existenzbedrohende Notlage vorliege. Es sei zudem keine merkliche und lebensgefährliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes absehbar.

E. 7.2.2

In der Beschwerde respektive der Stellungnahme zum Entscheidentwurf, auf welche verwiesen wurde, wird vorab geltend gemacht, das SEM setze sich bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs mit der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin und dem Zugang zur medizinischen Behandlung in Moldova unzureichend auseinander. Sodann habe eine Studie über die Situation von Roma-Frauen und -Mädchen in der Republik Moldova aus dem Jahre 2014 festgestellt, dass die Mehrheit der befragten Roma nicht krankenversichert sei. Zudem sei die Distanz zur nächsten medizinischen Einrichtung eine grosse Herausforderung. Manche Kliniken seien mehrere Kilometer weit entfernt. Dies führe dazu, dass Roma-Frauen die notwendige medizinische Behandlung nicht erhalten würden. Ebenfalls würden Berichte vorliegen, in denen Frauen, die in besonders ausgegrenzten ländlichen Siedlungen leben würden, die medizinische Versorgung verweigert worden sei. Die Beschwerdeführenden seien nicht krankenversichert. Dies habe zur Folge, dass die Familie in Moldova für Medikamente, Arztbesuche, ambulante sowie stationäre Behandlungen et cetera selbst aufkommen müsse beziehungsweise habe aufkommen müssen. Aus den Aussagen der Beschwerdeführenden gehe klar hervor, dass sie die ärztlichen Behandlungen in F._____ aus eigener Tasche und mit Hilfe von Familienmitgliedern bezahlt hätten. Das SEM könne nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass die Familie auch in Zukunft über die finanziellen Mittel verfügen werde. Zudem seien in ihrer Heimatregion praktisch keine Fachärzte vorhanden. Chi in u, wo es medizinische Einrichtungen gebe, liege (...) Kilometer von ihrem Wohnort entfernt. Diese Strecke scheine für eine Familie nicht zumutbar. Der Beschwerdeführerin gehe es in der Schweiz aufgrund der stabilen Lebenssituation besser. Ihr Zustand bleibe hingegen kritisch und könne sich jederzeit verschlechtern. Es sei nicht ausgeschlossen, dass es bei fehlendem Zugang und folglich beim Ausbleiben einer ärztlichen beziehungsweise psychiatrischen Behandlung in Moldova zu einer erneuten depressiven Episode komme,

was zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führen könne.

E. 7.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.3.2

Da die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

E. 7.3.3

Sodann ergeben sich - mit Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (vgl. E. 7.2.1) - weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Ausschaffung nach Moldova dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zulässig.

E. 7.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 7.4.2

In Moldova herrscht keine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt. Aufgrund der Aktenlage sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr aus individuellen Gründen in eine existenzbedrohende Situation geraten würden. Zudem gilt Moldova als "Safe Country". Die Beschwerdeführenden verfügen - wie vom SEM zu Recht festgehalten (vgl. E. 7.2.1) - in Moldava über ein tragfähiges Beziehungsnetz und eine gesicherte finanzielle Situation. Zwar lebt der Vater des Beschwerdeführers, welcher einen grossen Teil der Behandlungskosten in der Vergangenheit übernahm, nicht mehr. Es sind jedoch keine Gründe ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer nicht in der Lage sein sollte, durch eigene Erwerbsarbeit ein Einkommen zu generieren und dadurch für den allgemeinen Unterhalt und die medizinische Behandlung der Familie aufzukommen. Es ist deshalb mit Verweis auf die ausführliche und im Einzelnen zutreffende Begründung der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden in der Lage sein werden, für zukünftige medizinische Kosten aufzukommen, sollten sie - trotz des in Moldava bestehenden obligatorischen Krankenversicherungssystems (vgl. Journal of Global Health, Expansion of health insurance in Moldova and associated improvements in access and reductions in direct payments, vom 15.11.2016, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5112006>,

abgerufen am 27.02.2020) - auch in Zukunft nicht krankenversichert sein. Ebenso ist zu betonen, dass es keine Hinweise gibt, wonach ihnen der Zugang zu medizinischer Behandlung in den in Moldova vorhandenen Einrichtungen verwehrt würde. Schliesslich steht es den Beschwerdeführenden frei, vor der Ausreise bei der Vorinstanz einen Antrag auf medizinische Rückkehrhilfe zu stellen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]).

E. 7.4.3

Insgesamt ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz sich hinsichtlich der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin und dem Zugang zur medizinischen Behandlung in Moldova unzureichend auseinandergesetzt haben sollte. Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden erweist sich nach dem Gesagten nicht als unzumutbar.

E. 7.5

Schliesslich verfügen die Beschwerdeführenden über gültige Reisepässe, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Die Beschwerdeführenden beantragten die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben, womit eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht gegeben ist, weshalb die Gesuche abzuweisen sind. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.